

Die Satzung der Jacobus-Gesellschaft

Präambel

vom 18.8.1997

in der Fassung der Änderung vom 13.1.2004

Die Hauptkirche St. Jacobi gehört zu den bedeutendsten Bauwerken in Hamburg. Sie ist kulturgeschichtliches Denkmal und Herberge vieler Kunstschatze von überragendem Wert. Sie ist zugleich Ort der Besinnung auf grundlegende Orientierungen unseres Lebens in unserer modernen Gesellschaft und der Begegnung mit Gott in Gebet und Gottesdienst, Kirchenmusik und Stille. Um diese Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend als lebendigen Zugang zu einem Stück Kulturgeschichte dieser Metropole und zur christlichen Religion als einer Quelle von Lebenssinn zu erhalten und zu beleben, schließen wir uns zu einer

Jacobus-Gesellschaft

zusammen. Als Freunde und Förderer der Hauptkirche St. Jacobi wissen wir, dass auch dieses Werk von Gott gesegnet sein muss, wenn es gelingen soll. Wir laden die Menschen in dieser Stadt und darüber hinaus ein, sich im Rahmen folgender Grundregeln an unserem Vorhaben zu beteiligen:

1. Der Jacobus-Gesellschaft kann jeder angehören, der die in der Präambel ausgesprochenen Ziele unterstützt, gleich ob Mitglied der Hauptkirchengemeinde St. Jacobi oder nicht. Die Mitwirkung kann jederzeit beginnen oder enden.
2. Die Teilnehmer an der Jacobus-Gesellschaft können sich zu Kammern zusammenschließen, die spezifische Aufgaben der Hauptkirche St. Jacobi unterstützen (gegenwärtig: Denkmalpflege, Diakonie und Seelsorge, Kirchenmusik) und sich eine diese Regeln ergänzende Ordnung geben. Sofern diese Ordnung Pflichten der Hauptkirche St. Jacobi oder der Stiftung St. Jacobus einschließt, ist sie von deren Vorständen zu billigen.
3. Zur Pflege der Kommunikation sowie zur Leitung und Organisation der Kammern beruft der Kirchenvorstand von St. Jacobi geeignete Persönlichkeiten, die ihm für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich sind. Sie können weitere Personen zur Organisation und Hilfe heranziehen.
4. Die Leitungen der Kammern bilden zusammen mit dem Hauptpastor von St. Jacobi das Präsidium der Jacobus-Gesellschaft, dem ein vom Kirchenvorstand berufener Präses vorsteht. Der Kirchenvorstand kann weitere Persönlichkeiten in das Präsidium berufen. Das Präsidium tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Es berät über die Belange der Jacobus-Gesellschaft und richtet Anträge und Vorschläge an den Kirchenvorstand. Es beruft einen Hauptausschuss bestehend aus dem Präses, dem Hauptpastor und je einer Vertretungsperson der Kammern, der für das Präsidium im Rahmen der von ihm gegebenen Aufträge zwischen dessen Sitzungen handelt.

5. Die Angehörigen der Jacobus-Gesellschaft verpflichten sich zu einer Spende von jährlich mindestens 25 € an die Stiftung St. Jacobus. Sie unterstützen damit den Stiftungszweck, das Kirchengebäude samt Inventar zu pflegen und das gemeindliche Leben zu fördern. Die Spenden können in diesem Rahmen mit besonderen Zweckbestimmungen versehen werden, die von der Gesellschaft durch ihre jeweilige Kammer im Zusammenwirken mit der Stiftung verwirklicht werden. Die Stiftung St. Jacobus wird die Spenden gesondert halten und der Jacobus-Gesellschaft über die zweckentsprechende Verwendung berichten.

6. Das Präsidium repräsentiert die Jacobus-Gesellschaft nach außen, bemüht sich um die Gewinnung weiterer Teilnehmer und sorgt dafür, dass die Angehörigen der Jacobus-Gesellschaft regelmäßig zu besonderen Veranstaltungen und Zusammenkünften eingeladen werden. Es fördert darüber hinaus den Zusammenhalt der Kammern und das Zusammenwirken ihrer Mitglieder.